

41. Zur Frage der Gewährung rechtlichen Gehörs im genossenschaftlichen Ausschließungsverfahren.

GenG. § 68.

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. Juli 1943 i. S. M. (Rl.)
w. Eier-Verteiler-Gemeinschaft-eGmbH. (Bekl.). II 31/43.

I. Landgericht Dresden.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Genosse der beklagten Genossenschaft. Durch Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Beklagten vom 18. Juli 1940 wurde er gemäß § 4 Abs. 3a der Satzung aus der Genossenschaft ausgeschlossen, weil er Handlungen begangen habe, die den Belangen der Genossenschaft widersprächen. Die von ihm angerufene Generalversammlung beschloß am 8. August 1940, den Ausschluß aufrechtzuerhalten. Der Kläger hat gegen den Ausschluß Anfechtungsklage nach § 51 GenG. und Nichtigkeitsklage nach § 68 GenG. erhoben. Zur Anfechtungsklage macht er geltend, die Generalversammlung sei ohne Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, das rechtliche Gehör ihm nicht gewährt worden; die Genossen seien in der Versammlung in unzulässiger Weise durch den Vorstand und den Aufsichtsrat in ihrer Abstimmung beeinflusst und vom Vorstand ungleichmäßig behandelt worden. Die Nichtigkeitsklage gründet er zunächst darauf, daß der Beschluß nach seinem Inhalte gegen die guten Sitten verstoße, daß die Ausschließungsgründe zu allgemein gehalten und unbegründet seien und er durch den Ausschluß in seinem wirtschaftlichen Dasein vernichtet werde; weiter stützt er sie aber auch auf die zur Begründung der Anfechtungsklage vorgetragene Tatsache. Die Beklagte bestreitet, daß die Voraussetzungen beider Klagen gegeben seien. Durch Beschluß des Landgerichts sind beide Klagen verbunden worden.

Beide Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Nichtigkeit des Ausschließungsbeschlusses vom 8. August 1940 festgestellt.

Aus den G r ü n d e n :

Von den Revisionsrügen greift jedenfalls der Angriff durch, daß dem Kläger im genossenschaftlichen Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt worden sei. Ob darauf im vorliegenden Fall auch die Anfechtungsklage gestützt werden kann, kann dahingestellt bleiben. Denn der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, der Einwand, die Ausschließung sei aus förmlichen oder sachlichen Gründen zu Unrecht geschehen, könne auch im Wege der Nichtigkeitseinstellungsklage geltend gemacht werden.

Es entspricht allgemeiner Rechtsauffassung, Treu und Glauben verlange, daß die Genossenschaft den Auszuschließenden von ihrem Vorhaben in Kenntnis setze und ihm Gelegenheit zur Äußerung gebe, und die Veragung eines solchen Gehörs begründe die Rechtsunwirksamkeit eines Ausschließungsbeschlusses (vgl. Beschl. II 175/39 des erf. Senats vom 7. August 1940 in einer subetendeutschen Sache, DR. Ausg. A 1940 S. 2013 Nr. 15). Die Gewährung rechtlichen Gehörs ist auch im genossenschaftlichen Verfahren von großer Bedeutung, weil hier die Belange der einzelnen Genossen in wirtschaftlichen Fragen einander widersprechen können und gerade deshalb dem Auszuschließenden die Möglichkeit gegeben werden muß, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen vor dem über seine Ausschließung entscheidenden Organ Stellung zu nehmen und seinerseits zur Klärung des Sachverhalts beizutragen. Das ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Der Kläger war zwar durch die Schreiben der Beklagten vom 18. März und 27. März 1940 auf eine ihm allgemein drohende Gefahr eines Ausschlusses bei weiteren Verstößen hingewiesen worden. Ihm war aber vor der Beschlußfassung des Vorstandes und des Aufsichtsrats vom 18. Juli 1940 nicht mehr eröffnet worden, daß diese nunmehr über seine Ausschließung beschließen würden. Er hatte also keine Gelegenheit, sich vorher zu verteidigen. Insofern ist ihm das rechtliche Gehör keinesfalls gewährt worden. Nach der Sitzung der Beklagten ist gegen den Beschluß des Vorstandes und Aufsichtsrats die Berufung an die Generalversammlung gegeben. Dieses Rechtsmittels muß sich der Genosse nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats bedienen, bevor er den Klageweg beschreitet (JW. 1936 S. 2071 Nr. 12). Der Kläger hat sich auch mit einem Schreiben vom 27. Juli 1940 an die Generalversammlung gewandt, das in dieser verlesen worden ist. Es kann

dahingestellt bleiben, ob der in dem bisherigen Verfahren vorliegende Mangel der Versagung des rechtlichen Gehörs noch geheilt werden konnte, wenn der Kläger in dem weiteren genossenschaftlichen Verfahren zu Gehör gekommen wäre. Denn im vorliegenden Fall ist ihm auch im weiteren Verfahren kein ausreichendes Gehör gewährt worden. Der Kläger führt in dem genannten Schreiben mit Recht aus, er könne sich im einzelnen nicht verteidigen, weil ihm nicht bekanntgegeben worden sei, worin seine Versehlungen beständen; denn ihm waren weder vor der Beschlusfassung die einzelnen Vorwürfe mitgeteilt worden, noch gehen diese aus dem Beschlus selbst hervor, der den Auschlus nur mit allgemeinen Wendungen ohne Hervorhebung einzelner Tatbestände begründet. Wenn der Genosse aber auf den Weg schriftlicher Verteidigung verwiesen und nicht zur Generalversammlung zugelassen wird, so muß ihm jedenfalls die Möglichkeit gegeben werden, sich mit den einzelnen genau umschriebenen Vorwürfen auseinanderzusetzen. Andernfalls können sich die Genossen kein eigenes Urteil darüber bilden, ob wirklich von dem äußersten Mittel der Ausschließung gegen den Genossen Gebrauch gemacht werden soll. Im vorliegenden Falle hätte dem Kläger demnach das rechtliche Gehör allenfalls dadurch noch gewährt werden können, daß er in der Generalversammlung vom 8. August 1940 zur mündlichen Verteidigung zugelassen worden wäre. Der erkennende Senat hat allerdings in der Entscheidung RGZ. Bd. 129 S. 45 (47) ausgesprochen, daß, wenn die Generalversammlung im Weg eines „Rechtsmittelzuges“ über einen Einspruch gegen die Entscheidung eines anderen Organs der Genossenschaft über den Auschlus eines Genossen endgültig zu entscheiden habe, dieser an der Generalversammlung auch insoweit nicht mehr teilnehmen könne, als sie über seinen Einspruch entscheide. Das ist aus § 68 Abs. 3 und 4 GenG. geschlossen worden, wonach der Ausgeschlossene ausnahmslos vom Zeitpunkte der Absendung des Schreibens des Vorstandes, durch das ihm der Ausschließungsbeschlus mitgeteilt wird, nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen kann. Dieser Regelung entspricht auch § 4 der Satzung der Beklagten. An dieser Rechtsprechung ist jedenfalls insoweit festzuhalten, als der Ausgeschlossene vom Zeitpunkte der Absendung des Schreibens des Vorstandes an der Generalversammlung in seiner Eigenschaft als Genosse mit den Rechten eines

solchen nicht mehr teilnehmen kann. Eine andere Frage ist es aber, ob er in seiner Eigenschaft als „Unschuldiger“ im Ausschlußverfahren wenigstens dann beanspruchen kann, in der Generalversammlung zugelassen und gehört zu werden, wenn ihm eine ordnungsmäßige schriftliche Verteidigung mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des Verfahrens nicht möglich war, und ob durch solche Anhörung die bisherige Verfassung rechtlichen Gehörs auf alle Fälle geheilt wird. Die Frage braucht hier nicht endgültig entschieden zu werden, weil dem Kläger eine derartige Teilnahme nicht gewährt worden ist.

Demnach ist dem Kläger das rechtliche Gehör im genossenschaftlichen Verfahren nicht gewährt worden. Das hat die Nichtigkeit des Ausschließungsbeschlusses zur Folge. Nur dann wäre diese Folgerung nicht zu ziehen, wenn festgestellt werden könnte, daß auch bei Gewährung rechtlichen Gehörs das Ergebnis offensichtlich kein anderes gewesen wäre; denn in diesem Falle wäre die Gewährung rechtlichen Gehörs eine reine Formsache, und die Berufung auf seine Verfassung wäre als Rechtsmißbrauch anzusehen. Eine derartige Feststellung kann aber nur unter ganz besonderen Umständen getroffen werden, da in der Regel nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß die Gewährung oder Verfassung rechtlichen Gehörs des Auszuschließenden für das Abstimmungsergebnis in der Generalversammlung ohne Bedeutung gewesen wäre. Das wird beispielsweise dann angenommen werden können, wenn in der Satzung ein zwingender Ausschließungsgrund bestimmt ist — etwa Verurteilung zu Zuchthausstrafe — und ein solcher Grund unstreitig vorliegt. So oder ähnlich liegt die Sache aber hier keineswegs. Der Fall könnte hier vielleicht gegeben sein, wenn man mit der Revisionsbeantwortung annehmen würde, die Stellungnahme des Eierwirtschaftsverbandes habe der Beklagten überhaupt keine andere Möglichkeit gelassen, als den Kläger auszuschließen. Das ist aber nicht der Fall. Gewiß muß in solchen Verbänden, wie sie hier in Frage stehen, Ordnung und Zucht herrschen, und die verantwortlichen Stellen sind verpflichtet, hierauf durch geeignete Maßnahmen streng zu achten. Das setzt aber voraus, daß von diesen Stellen klare Anordnungen getroffen werden und nicht mündliche Erklärungen zu schriftlichen Erklärungen in Widerspruch stehen. Nach dem Vorbringen des Klägers bestehen jedoch gegen das Vorgehen des Eierwirtschaftsverbandes

sowohl in förmlicher als auch in sachlicher Hinsicht Bedenken. Da der Kläger bei Gewährung rechtlichen Gehörs hierauf hätte hinweisen können, ist das Ergebnis der Abstimmung für diesen Fall nicht ohne weiteres klar. (Wird näher dargelegt.)